

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 479 - 510

der 21. ordentlichen, öffentlichen Sitzung
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 19.11.2003

Drucksache Nr. 684/II

Antrag der FDP-Fraktion
Abschaffung der Belegungsbindung
sowie Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnungswesen

Beschluss Nr. 487

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht, sich bei den zuständigen Stellen und dem Rat der Bürgermeister für die sofortige Aussetzung der Belegungsbindung im Bezirk Steglitz-Zehlendorf einzusetzen, und zwar solange, bis der Berliner Wohnungsmarkt nachweislich wieder ausgeglichen ist.

Bezirksverordnetenvorsteher

19.11.2003

V o r l a g e
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: **Abschaffung der Belegungsbindung**
- Beschluss Nr. 487 –
Drucksache Nr. 684 / II
2. Berichtersteller: Bezirksstadtrat Laschinsky

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat einem völligen Verzicht auf die Belegungsbindung von öffentlich gefördertem Wohnraum nicht entsprochen.

Statt dessen sind über die seit längerem geltenden Freistellungsregelungen

(den Bezug von

- 2-Raum-Wohnungen bis 50 m² bzw. als solchen geförderten 1 ½- Raum-Wohnungen mit einem 1-Raum-WBS und von 3-Raum-Wohnungen bis 60 m² mit einem 2-Raum WBS,
- übergroßen Wohnungen, d.h., 2-Raum-Wohnungen mit mehr als 72 m² Wohnfläche, 3-Raum-Wohnungen mit mehr als 90 m² Wohnfläche, 4-Raum Wohnungen mit mehr als 102 m² Wohnfläche und bei größeren Wohnungen zuzüglich 14,4 m² für jeden weiteren Raum,
- Wohnungen in Großsiedlungen (in Steglitz-Zehlendorf z.B. die Thermometersiedlung),
- Wohnungen, für die 5 Jahre vor Ablauf der Grundförderung keine Anschlussförderung mehr gewährt wird)

weitere Freistellungen durch Bekanntmachung vom 24.03.2004 (Amtsblatt S. 1536) geregelt, die zunächst bis zum 31.03.2005 gelten:


- a) Wohnungen, deren Eigenschaft „**öffentlich gefördert**“ **bis zum 31.12.2006** endet, sind **generell** von den o.g. Bindungen **freigestellt**. Eines Freistellungsantrages bedarf es nicht.
- b) **Besetzungsrechtswohnungen** des Landes Berlin dürfen im Rahmen einer **generellen Freistellung** auch an Wohnungssuchende überlassen werden, die nicht über einen WBS mit Dringlichkeit verfügen. Benennungsverfahren für Inhaber von WBS mit Dringlichkeit werden nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Verfügungsberechtigten durchgeführt.

- c) **Erdgeschosswohnungen** (auch Hochparterre und Souterrain) werden vom Wohnungsamt **auf Antrag** in der Regel von den Bindungen nach § 4 Abs. 2 bis 4 WoBindG / § 27 Abs. 1 und 7 WoFG freigestellt, wenn sie nicht besonderen Personenkreisen (z.B. alte Menschen, kinderreiche Familien, Behinderte, Rollstuhlfahrer) vorbehalten sind (verbindliche bezirksübergreifende Regelung).

Für alle drei neuen Freistellungsregelungen gilt:

1. die Neuregelungen sind nur auf neue Überlassungen anwendbar.
2. eine Ausgleichszahlung für neue Freistellungen wird nicht gefordert. Bereits bestandskräftige Bescheide gelten jedoch unverändert fort, da sich nur die Bearbeitungspraxis, nicht jedoch die Rechtslage geändert hat.
3. die Überlassung der Wohnung muss bis 31.3.2005 erfolgt oder (bei EG-Wohnungen) beantragt worden sein. Überlassungen ab dem 1.4.2005 bedürfen (sofern die Regelungen – noch – nicht verlängert wurden) der Zustimmung des Wohnungsamtes.
4. Wohnungsnutzer werden, sofern sie nicht über einen für die Wohnungen passenden WBS verfügen, durch die Freistellung nicht wohnberechtigt im Sinne von § 5 WoBindG / § 27 Abs. 1 WoFG.
5. der Verfügungsberechtigte ist weiterhin dazu verpflichtet, dem Wohnungsamt gemäß § 4 Abs. 1 und 6 WoBindG / § 32 Abs. 2 WoFG die Freianzeige und Überlassungs-/Vermietungsmitteilung für die Wohnung zu übersenden.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt anzusehen.


Weber
Bezirksbürgermeister


Laschinsky
Bezirksstadtrat